

Satzung zur Eingrenzung ordnungsgemäßer Verhaltensweisen

MyPaperCampus

21. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Satzung	2
§ 2 Zweck der Satzung	2
§ 3 Definition der Parteien	2
§ 4 Anwesenheit	2
§ 5 Einladungen	3
§ 6 Kleiderordnung	3
§ 7 Nutzung der Kücheninserate	4
§ 8 Institutsbeauftragte	4
§ 9 Treffen von Entscheidungen	4
§ 10 Ruhe und Ordnung	4
§ 11 Fachgerechte Müllentsorgung	4
§ 12 Verkehrsordnung	5
§ 13 Termine	5

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Abs. 1. Die in dieser Satzung festgelegten Regularien gelten auf dem MyPaperCampus in der Zepernickers Straße 50, 16321 Bernau bei Berlin ab dem oben genannten Datum.

Abs. 2. Die in dieser Satzung festgelegten Regularien gelten uneingeschränkt für jegliche Art von Gast, wobei Gast alleinig durch die Anwesenheit auf dem MyPaperCampus definiert ist. Dabei spielt die Beziehung zu Mitarbeitenden des Campus keine Rolle.

Abs. 3. Die in dieser Satzung festgelegten Regularien gelten nicht in allen Fällen für Anwohnende auf dem MyPaperCampus. Anwohnend ist derjenige, der mindestens zwei Nächste auf dem Grund verbringt und als ein solcher durch eine mündliche Absprache mit der Verwaltung definiert worden ist. Andernfalls gilt derjenige weiterhin als ein Gast und muss gemäß §1 Abs. 2 handeln.

Abs. 4. Wird diese Satzung aktualisiert, so werden ehemals nach einer älteren Version der Satzung verfasste Urteile, Verträge und weitere Konventionen oder Dokumente auf die neue Satzung übertragen.

§ 2 Zweck der Satzung

Abs. 1. Die Satzung bezweckt die Eingrenzung der ordnungsgemäßen Verhaltensweisen auf dem MyPaperCampus und kann jederzeit durch die Verwaltung aufgehoben werden.

§ 3 Definition der Parteien

Abs. 1. *Verwaltung* ist diejenige Partei, die sich um die Verwaltung des MyPaperCampus kümmert und Ansprechpartner für jegliche Differenzen in Bezug zur Nutzung des MyPaperCampus. Verwaltungssitz ist die folgend angegebene Adresse.

Oberster Verwaltungsrat
MyPaperCampus
Haus 1, Raum 1.01.1
Zepernickers Straße 50
16321 Bernau bei Berlin OT Schönow

Abs. 2. Als *anwesend* wird jede Person bezeichnet, die sich physisch oder geistig auf dem MyPaperCampus befindet.

§ 4 Anwesenheit

Abs. 1. Im Allgemeinen ist die Anwesenheit auf dem MyPaperCampus entgeltfrei.

Abs. 2. Während einer privaten Veranstaltung können vor dem Einlass kenntlich gemachte Entgelte zum Betreten des Campuses erlassen werden.

Abs. 3. Ist eine Veranstaltung als privat deklariert, so ist der Nachweis einer Einladung vom Veranstalter oder eine durch diesen beauftragten Person zum Betreten des Campuses gemäß §5 erforderlich. Andernfalls ist die Veranstaltung als öffentlich deklariert.

§ 5 Einladungen

Abs. 1. Eine Einladung hat die unten stehenden Bestandteile zu enthalten, damit sie als wirkungsvoll gilt.

1. Mindestens Name, Vorname und elektronische Kommunikationsadresse des Veranstaltenden
2. 8-stelliger zufallsgenerierter Prüfcode in Base64-Codierung
3. Aufklärung über die Beachtung dieser Satzung
4. Datum, Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung
5. Mindestalter, sofern vorgeschrieben

Abs. 2. Die persönliche Einladung kann für mehrere Personen gelten, wenn diese vollständig namentlich genannt und die Einladung an sie adressiert ist.

Abs. 3. Einladungen sind für den Fall einer zufälligen, verdachtsunabhängigen Intensivkontrolle zur Veranstaltung mitzubringen.

Abs. 4. Ist ein Mindestalter zum Besuch der Veranstaltung vorgeschrieben und hat die geladene Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung das vorgeschriebene Mindestalter nicht erreicht, so ist die Einladung wirkungslos.

§ 6 Kleiderordnung

Abs. 1. Die Kleiderordnung ist in die drei unterschiedliche Typen Typ 0 (formell), Typ 1 (semi-formell), Typ 2 (informell) aufgeteilt.

Abs. 2. Ist keine Kleiderordnung genannt, so gilt die Kleiderordnung vom Typ 2.

Abs. 3. Die jeweiligen Typen der Kleiderordnung sind abwärtskompatibel. Ist die Kleiderordnung vom Typ 1 gefordert, so kann auch Kleiderordnung Typ 0 angewandt werden, nicht jedoch Typ 2.

Abs. 4. Die Typen der Kleiderordnung lassen sich wie folgt aufspalten:

Typ 0: Die Trägerin bzw. der Träger dieses Modus unterwirft sich vollständig der staatsähnlich autoritativen Etikette ästhetischer Repräsentanz.

Typ 1: Die Trägerin bzw. der Träger agiert im Spannungsfeld zwischen Ästhetikpflicht und Bequemlichkeitsrecht. Kleidungselemente sind optisch normkonform, jedoch mit semantischen Flexionen der Lässigkeit versehen.

Typ 2: Anwendung der im Grundgesetz der Modefreiheit verankerten Textilautonomie. Der Träger unterliegt keiner äußeren Norm, sondern ausschließlich der inneren Maxime.

Abs. 5. In Innenräumen ist das Tragen von Mützen und Hüten ungern gesehen.

§ 7 Nutzung der Kücheninserate

Abs. 1. Es werden je nach Glastyp

1. maximal zwei Gläser, bei Gläsern vom Typ 24 und 34
2. maximal drei Gläser, bei Gläsern vom Typ 5
3. maximal ein Glas, bei Gläsern vom Typ 27
4. maximal zwei Gläser sonst

übereinander gestapelt, sei es zum Transport oder der Lagerung.

Abs. 2. Gläser mit Stiel, also Weingläser, Sektschalen, Cocktailschalen und weitere zutreffende, dürfen nicht gestapelt und nur einzeln transportiert werden.

Abs. 3. Zu Tisch sind möglichst jeweils identische Utensilien für jedes einzelne Gedeck zu verwenden.

Abs. 4. Für die Endreinigung der verwendeten Utensilien ist entweder der Koch bzw. die Köchin selbst oder eine durch ihn oder sie beauftragte Person verantwortlich.

§ 8 Institutsbeauftragte

Abs. 1. Leitung des Zentrum für Informationsmanagement übernimmt Herr Elias Fierke.

Abs. 2. Leitung des Instituts für Waldforschung und Baumverarbeitung übernimmt Herr Benjamin Fierke.

Abs. 3. Leitung des Instituts für Gartenmechanik übernimmt Frau Gabriele Fierke.

Abs. 4. Leitung des Instituts für künstlerische Einrichtungen und -werke übernimmt Herr Florian Fierke.

Abs. 5. Leitung des Instituts für Begriffsforschung übernimmt Frau Gaby Werkstätter.¹

Abs. 6. Leitung des Instituts für mathematische Bildung übernimmt Herr Elias Fierke.

Abs. 7. Leitung des Instituts für Handwerk übernimmt Herr Michael Fierke.

§ 9 Treffen von Entscheidungen

Abs. 1. Was die Verwaltung sagt, das wird gemacht.

Abs. 2. Leitungen von Instituten haben Entscheidungsrecht für institutsinterne Entscheidungen.

§ 10 Ruhe und Ordnung

Abs. 1. In den Zeiten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie 13:00 Uhr und 15:00 Uhr ist im gesamten Bereich auf Ruhe zu achten.

§ 11 Fachgerechte Müllentsorgung

Abs. 1. Die Müllentsorgung erfolgt gemäß des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Abs. 2. Biomüll wird gesammelt und zur Kompostierungsanlage gebracht.

Abs. 3. Schalen von Eiern werden separat und nur in kleinen Teilen entsorgt und großflächig in der Kompostierungsanlage verteilt.

¹Das Institut für Begriffsforschung befindet sich außerhalb des Campus.

Abs. 4. Vorab wird sich darüber informiert, welche Kompostierungsanlage zu benutzen ist.

§ 12 Verkehrsordnung

Abs. 1. Auf dem gesamten Gelände des MyPaperCampus gilt die StVO.

Abs. 2. Das Befahren des Mypapercampus ist grundsätzlich nicht gestattet.

Abs. 3. Von § 12 Abs. 1 ausgenommen sind parkberechtigte Fahrzeuge sowie der Lieferverkehr.

Abs. 4. Parkberechtigungen werden bei der Verwaltung beantragt. Nach einer Prüfung des Antrags wird diese ausgestellt.

§ 13 Termine

Abs. 1. Pünktlichkeit wird geschätzt. Pünktlich heißt, vor oder zu der Zeit des Termins anzutreten.

Abs. 2. Termine werden von der Verwaltung vergeben, sowie bei ihr beantragt.